



Leistungsvereinbarung

zwischen der

Gemeinde Fehrlatorf

und der

Tagesstern Fehrlatorf GmbH

betreffend

**Führung einer Kinderkrippe (Chinderstern) und einer
Tagesstruktur (Tagesstern) in der Gemeinde
Fehrlatorf**

1. September 2019

Der ursprüngliche Vertrag wurde am 8. Januar 2013 mit der Tagesstern Fehrlatorf GmbH abgeschlossen. Die nachfolgende Betriebsgesellschaft ist die Tagesstern Fehrlatorf GmbH.

1 Vertragsparteien

Die Gemeinde Fehraltorf, vertreten durch die Schulpflege, schliesst eine Leistungsvereinbarung mit der Tagesstern Fehraltorf GmbH in Fehraltorf für den Betrieb der Kindertagesstätte "Im Heiget" ab.

2 Anhänge

Anhang 1:

Berechnung des individuellen Beitragssatzes gemäss Ausführungsbestimmungen zur KITA-Verordnung.

Anhang 2:

Tarifansätze für das Leistungsangebot der Tagesstern Fehraltorf GmbH.

Anhang 3:

Berechnungsgrundlage Aufgabenbetreuung.

3 Rechtsverbindliche Grundlagen

Die Leistungsvereinbarung stützt sich auf folgende Grundlagen:

- Ausschreibung zur Führung der Kindertagesstätte "Im Heiget" vom 8. November 2011
- Art. 98 der Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005
- § 27 Abs. 3 Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005
- § 27 Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006
- § 18 Kinder- und Jugendhilfegesetz vom 14. März 2011
- Verordnung des Kantons Zürich über die Bewilligung von Kinder- und Jugendheimen, Kinderkrippen und Kinderhorten vom 6. Mai 1998
- Richtlinien für die Bewilligung von Kinderhorten (Hortrichtlinien) vom 4. Juni 2007 oder die jeweils aktuell gültigen
- Richtlinien für die Bewilligung von Kinderkrippen (Krippenrichtlinien) vom 5. Juni 2008 oder die jeweils aktuell gültigen
- KITA-Verordnung vom 6. Juni 2011
- Elternbeitragsreglement der Gemeinde Fehraltorf vom 20. Juni 2017 oder das jeweils aktuell gültige
- Ausführungsbestimmungen zur KITA-Verordnung vom 23. August 2011 oder die jeweils aktuell gültigen
- Betriebsbewilligung/en der Bewilligungsinstanz für die einzelnen Betreuungsangebote der Tagesstern Fehraltorf GmbH
- Statuten der privaten Trägerschaft oder andere rechtsverbindliche Unterlagen

4 Ziele der Leistungsvereinbarung

Aufgrund des Volksschulgesetzes § 27 Abs. 3 und des Kinder- und Jugendhilfegesetzes § 18 ist die Gemeinde bei Bedarf verpflichtet, Betreuungsplätze in Kinderkrippen und Tagesstruktur anzubieten. Im Rahmen dieser Verpflichtung sorgt sie für ein vielfältiges und ortsgerechtes

Angebot an familienergänzender Betreuung, das sowohl den Bedürfnissen der Kinder und der Eltern gerecht wird als auch die Interessen des Gemeinwohls berücksichtigt.

Mit dieser Vereinbarung überträgt die Gemeinde die Organisation und Führung der Betreuungsangebote in der Liegenschaft "Im Heiget" an die Tagesstern Fehrltorf GmbH und regelt nachfolgend die gegenseitigen Rechte und Pflichten, insbesondere auch die finanzielle Unterstützung der Leistungsbezüger durch die Gemeinde Fehrltorf. Beide Parteien verpflichten sich der Qualität und Wirtschaftlichkeit. Dabei steht die Förderung einer optimalen Gesamtentwicklung der Kinder im Vordergrund.

Vom gesamten Angebot der Kindertagesstätte "Im Heiget" werden über diese Vereinbarung die folgenden Punkte geregelt:

Modul	Leistungsangebot	Finanzielle Beteiligung der Gemeinde*	Bemerkungen
Betrieb Tagesstruktur während Schulzeit inkl. Mittagsbetreuung	Ja	Ja	
Betrieb Tagesstruktur während Ferienzeit	Ja, sofern Bedarf ausgewiesen	Ja	
Betrieb Kinderkrippe	Ja	Ja	

* Via leistungsorientiertes Finanzierungsmodell (KITA-Verordnung, Elternbeitragsreglement und Ausführungsbestimmungen), sofern die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

5 Gegenstand der Leistungsvereinbarung

Mit der Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde und der Tagesstern Fehrltorf GmbH wird geregelt,

- welche Leistungen die Tagesstern Fehrltorf GmbH im Auftrage der Gemeinde erbringt,
- welche Rahmenbedingungen die Tagesstern Fehrltorf GmbH bei der Leistungserbringung einzuhalten hat,
- Art und Umfang der finanziellen Beteiligung der Gemeinde (leistungsorientiertes Finanzierungsmodell),
- welche Leistungen der Tagesstern Fehrltorf GmbH für die Leistungsbezüger beitragsberechtigt sind,
- wie die Gemeinde die Leistungsbezüger subventioniert (Details Elternbeitragsreglement und Ausführungsbestimmungen),
- wie die Leistungssicherung (Controlling) und die Qualitätssicherung erfolgen.

6 Mietvertrag "Im Heiget"

Für die Miete der Räumlichkeiten wird ausserhalb dieser Leistungsvereinbarung ein separater Mietvertrag zwischen der Gemeinde Fehrltorf und der Tagesstern Fehrltorf GmbH abgeschlossen. Der Mietvertrag ist nur mit einer unterzeichneten Leistungsvereinbarung gültig und umgekehrt.

7 Betreuungsangebot

Kinderkrippe (Chinderstern):

Betreuungsangebote, die in erster Linie Kinder im Vorschulalter betreffen. In den Kinderkrippen werden folgende Betreuungsmodule angeboten:

- Ganztagesbetreuung
- Halbtagesbetreuung mit Mittagessen
- Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen

Tagesstruktur (Tagesstern):

Betreuungsangebote für Schulkinder vom Kindergarten bis und mit Oberstufe. In der Tagesstruktur werden maximal folgende Betreuungsmodule angeboten:

- Betreuung vor der Schule: 7.00 – 8.15 Uhr
- Mittagsbetreuung: 12.00 – 13.30 Uhr
- Nachmittagsbetreuung: 13.30 – 18.00 Uhr
- Schulferienbetreuung: Ganztagesbetreuung

Die Tagesstern Fehraltorf GmbH kann bei Bedarf das Angebot der Tagesstruktur mit eigenen zusätzlichen Modulen ergänzen (z.B. zwecks Verlängerung von Öffnungszeiten). Für die Gemeinde dürfen jedoch keine Mehrkosten entstehen, ebenso nicht für Eltern, die diese freiwilligen Zusatzangebote nicht nutzen wollen. Die Kosten für diese Zusatzmodule können vollumfänglich auf die Eltern, die solche nutzen wollen, umgewälzt werden.

Aufgabenbetreuung:

Die Schulkinder haben die Möglichkeit, unter Anleitung ihre Hausaufgaben zu erledigen.

8 Aufgaben und Pflichten der Tagesstern Fehraltorf GmbH

8.1 Führung der familienergänzenden Einrichtung

Um die übergeordneten Ziele der Leistungsvereinbarung zu erreichen, verpflichtet sich die Tagesstern Fehraltorf GmbH, die in ihrem Betriebskonzept festgehaltenen sozialpädagogischen, strukturellen, personellen und wirtschaftlichen Grundsätze einzuhalten und ihre Leistungen in Fehraltorf wohnhaften Familien und in Fehraltorf arbeitenden Personen zur Verfügung zu stellen.

Grundsätzlich kann die Tagesstern Fehraltorf GmbH die Betreuungsplätze in der Kinderkrippe und in der Tagesstruktur frei vergeben, um die betriebswirtschaftlich notwendige Auslastung zu erreichen. Kinder von Steuerpflichtigen aus der Gemeinde Fehraltorf und Kinder von Personen mit Arbeitsort Fehraltorf sind bei der Aufnahme prioritär zu behandeln.

Die Nutzung der Tagesstruktur von Schulkindern ohne zivilrechtlichen Wohnsitz in Fehraltorf ist grundsätzlich möglich. Diese Eltern werden von der Gemeinde Fehraltorf nicht mitsubventioniert.

Die Tagesstern Fehraltorf GmbH verpflichtet sich, sämtliche geltenden gesetzlichen Vorgaben bei der Führung der Kinderkrippe und der Tagesstruktur einzuhalten.

8.2 Leistungsangebot während der Schulzeiten (Hauptleistungen)

Die Tagesstern Fehraltorf GmbH verpflichtet sich, bei Bedarf folgende Leistungen qualitativ einwandfrei und möglichst kostengünstig anzubieten:

- Alle Betreuungsmodule der Tagesstruktur, sofern ein Bedarf ausgewiesen ist. Ein Bedarf ist ausgewiesen, wenn mindestens 10 Kinder pro Modul und Tag angemeldet sind. Eine zweite Gruppe kann ab 16 Kindern angeboten werden. Bis zur Eröffnung einer zweiten Gruppe muss eine Warteliste geführt werden.
- Information, Beratung der Erziehungsverantwortlichen über das Angebot der Tagesstern Fehrlortf GmbH.
- Unterstützung der Eltern bei der Suche nach Einzellösungen, falls das bestehende Angebot für einzelne Familien nicht genügt.
- Unterstützung bei der Suche von anderen Betreuungsangeboten, falls das Angebot der Tagesstern Fehrlortf GmbH ausgelastet oder in Spezialfällen nicht geeignet ist.

8.3 Leistungsangebot während der Schulferien (Zusatzleistungen)

Während der Schulferien wird keine separate Mittagsbetreuung angeboten. Eine Tagesstruktur kann, sofern der Bedarf ausgewiesen ist, angeboten werden. Für die Führung der Tagesstruktur müssen mindestens 9 Kinder pro Tag angemeldet sein. Der Tagesstern Fehrlortf GmbH ist es freigestellt, in den Schulferien differenzierte Betreuungsmodule anzubieten (Ganztages- oder Halbtagesbetreuungen).

8.4 Leistungsangebot Aufgabenbetreuung

Der Gemeinde Fehrlortf ist es ein Anliegen, dass auch die Aufgabenbetreuung von der Tagesstern Fehrlortf GmbH übernommen wird.

Die Aufgabenbetreuung findet in der Regel am Nachmittag nach Schulschluss während maximal zwei Stunden statt. Für die Eltern ist die Aufgabenbetreuung kostenlos. Die Tagesstern Fehrlortf GmbH ist verantwortlich für die Führung der Aufgabenbetreuung. Sie stellt sicher, dass die Aufgabenbetreuung durch pädagogisch qualifiziertes Personal durchgeführt wird. Es gelten die einschlägigen Regeln betreffend Personalschlüssel (1:10) gemäss Hortrichtlinien. Die Gemeinde entschädigt die Tagesstern Fehrlortf GmbH für diese Leistungen gemäss Anhang 3 und sorgt für ein kostenloses Raumangebot, sofern die Räumlichkeiten in der Kindertagesstätte "Im Heiget" belegt sind. Es dürfen der Gemeinde durch den Raumwechsel keine Kosten entstehen.

8.5 Tarifvereinbarung

Die gültigen Leistungs- und Tarifvereinbarungen sind in Anhang 2 zusammengestellt.

8.6 Abrechnung

Bei der Rechnungsführung für die Kinderkrippe und der Tagesstruktur hat die Tagesstern Fehrlortf GmbH die Vorgaben der Gemeinde zu erfüllen, damit die Rechnungslegung den Ansprüchen zur Abnahme durch die Rechnungsprüfungskommission entspricht. Es muss ein geprüfter Rechnungsabschluss vorgelegt werden.

Für jedes subventionierte Betreuungsverhältnis ist eine Elternbeitragsvereinbarung zu erstellen und der Gemeindeverwaltung einzureichen. Die Gemeindeverwaltung ermittelt das steuerbare Einkommen sowie das steuerbare Vermögen und teilt der Tagesstern Fehrlortf GmbH den in Rechnung zu stellenden Elternbeitrag mit. Fehlen bei Eltern die Steuerdaten, fordert die Gemeindeverwaltung bei den Eltern die notwendigen Unterlagen ein (vgl. hierzu: Elternbeitragsreglement).

Die der Tagesstern Fehrlortf GmbH zustehenden Subventionen werden von der Gemeindeverwaltung ermittelt und monatlich abgerechnet.

Der Gemeindeverwaltung und der Tagesstern Fehrlortf GmbH ist es ein wichtiges Anliegen, die administrativen Prozesse so schlank wie möglich zu halten.

8.7 Betriebsreglement und Konzepte

Die Tagesstern Fehraltorf GmbH aktualisiert das Betriebskonzept und das Betriebsreglement nach Bedarf.

8.8 Vollzug des Elternbeitragsreglements, Versicherungen

Die Tagesstern GmbH verpflichtet sich, das Elternbeitragsreglement zu vollziehen und den subventionierten Eltern denjenigen Betrag in Rechnung zu stellen, der ihr von der Gemeindeverwaltung mitgeteilt wurde. Den subventionierten Eltern dürfen keine zusätzlichen Beiträge in Rechnung gestellt werden.

Die Tagesstern GmbH schliesst mit den Leistungsbezüglern einen schriftlichen Vertrag ab.

Versicherungen (Betriebshaftpflicht, Versicherung Personal etc.) sind Sache der Tagesstern Fehraltorf GmbH.

8.9 Räumlichkeiten

Die Tagesstern Fehraltorf GmbH verpflichtet sich, bei der Nutzung der Räumlichkeiten und Aussenanlagen die Abmachungen mit der Gemeinde einzuhalten.

Für Angelegenheiten, welche die Räumlichkeiten betreffen, ist die Abteilung Liegenschaften der Gemeinde als Anlaufstelle für die Tagesstern Fehraltorf GmbH bestimmt.

Will die Gemeinde die Küche und allfällige Nebenräume der Kindertagesstätte "Im Heiget" an Wochenenden oder an Abenden nutzen, muss die Gemeinde dies dem Standortleiter / der Standortleiterin der Tagesstern Fehraltorf GmbH rechtzeitig melden. Die Tagesstern Fehraltorf GmbH hat das Recht, für Fremdvermietungen eine angemessene Miete zu verlangen. Dazu erlässt die Tagesstern Fehraltorf GmbH ein Miet- und Nutzungsreglement.

In den Räumlichkeiten der Kindertagesstätte „Im Heiget“ sind auch zusätzliche Räumlichkeiten für eine Spielgruppe vorgesehen. Bei Bedarf erlässt die Gemeinde eine Hausordnung, damit das Nebeneinander konfliktlos möglich ist.

8.10 Beitrag der Gemeinde

Die Berechnung des Beitrags der Gemeinde erfolgt auf der Basis der belegten Betreuungsmodule. Die aktuellen Ansätze der einzelnen Betreuungsmodule finden sich im Anhang 2 und bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Leistungsvereinbarung.

Die Tagesstern Fehraltorf GmbH verpflichtet sich zudem, die Gemeinde frühzeitig auf unerwartete Entwicklungen (bspw. sinkende Finanzkraft der Leistungsbezüglern, starke Unterbelegung, Anzahl auswärtiger Kinder) aufmerksam zu machen, welche eine Korrektur des Angebotes oder der Tarife erfordern könnten.

8.11 Erfolgskontrolle und Qualitätssicherung (Aufsicht)

Die Tagesstern Fehraltorf GmbH untersteht in erster Linie der Aufsichtsinstanz, welche unter anderem die Einhaltung der Richtlinien über die Bewilligung von Kindertagesstätten überprüft. Die zuständige Aufsichtsinstanz kann die Aufsicht anderen dafür geeigneten Stellen übertragen.

Die Tagesstern Fehraltorf GmbH verpflichtet sich, mit der Gemeinde zum Zweck der Erfolgskontrolle und der Qualitätssicherung zusammenzuarbeiten. Zudem behält sich die Gemeinde das Recht vor, nach vorgängiger Rücksprache mit der Tagesstern Fehraltorf GmbH, Betreuungspersonen und Eltern über die Qualität und die Zufriedenheit mit dem Betreuungsangebot zu befragen. Werden aufgrund solcher Überprüfungen Mängel im Leistungsangebot oder in der Betriebsführung festgestellt, verpflichtet sich die Tagesstern Fehraltorf GmbH, einen Massnahmenplan zur Behebung der Mängel zu erarbeiten.

8.12 Zusammenarbeit

Die Tagesstern GmbH verpflichtet sich zu einer zweckmässigen Zusammenarbeit mit den Behörden und anderen verwandten Organisationen innerhalb der Gemeinde, insbesondere

- Vertretung der Schulpflege,
- Vertretung der Schulleitung und der Lehrerschaft,
- Vertretung der Schulverwaltung,
- Vertretung der Aufsichtsinstanz.

9 Aufgaben und Pflichten der Gemeinde

9.1 Zuständigkeit der Gemeinde

Die Gemeinde, vertreten durch die Gemeindeverwaltung, ist verantwortlich für

- den Abschluss der Leistungsvereinbarung,
- die Abnahme der Abrechnungen betreffend die Subventionen der Gemeinde,
- die Einleitung von Massnahmen bei Nichterfüllung der Leistungsvereinbarung.

9.2 Beitrag der Gemeinde

Die Gemeinde übernahm die Kosten für die Ersteinrichtung der Räumlichkeiten, für die Kinderkrippe und die Tagesstruktur (immobile Einrichtungsgegenstände). Alle mobilen Gegenstände wurden durch die Tagesstern Fehraltorf GmbH angeschafft und bleiben auch im Besitz der Tagesstern Fehraltorf GmbH. Bei einem allfälligen Auszug aus der Liegenschaft ist die Tagesstern Fehraltorf GmbH bereit, der Gemeinde das Angeschaffte zu einem angemessenen Preis zu verkaufen.

Die Gemeinde entschädigt die Tagesstern Fehraltorf GmbH für ihre Leistungen gemäss den Tarifansätzen von Anhang 1, 2 und 3.

Die Gemeinde unterstützt die Leistungsbezüger gemäss Elternbeitragsreglement.

Monatliche Akonto-Zahlungen für den Betrieb der Tagesstruktur und der Kinderkrippe sind möglich. Bei Bedarf kann die Tagesstern Fehraltorf GmbH der Gemeindeverwaltung ein entsprechendes Gesuch stellen.

10 Besondere Bestimmungen

Die Tagesstern Fehraltorf GmbH kann einen Teil der Betreuungsplätze für Kinder im Vorschulalter auch an andere Organisationen (Gemeinde und Unternehmen von Fehraltorf) fest verkaufen. Dazu ist eine Vereinbarung erforderlich. Vor der Unterzeichnung solcher Vereinbarungen muss die Gemeinde Fehraltorf angehört werden. Die Gemeinde Fehraltorf hat das Recht, solche Vereinbarungen abzulehnen, sofern der Verkauf von Betreuungsplätzen zu einer massiven Einschränkung der für die Betreuung von Kindern aus Fehraltorf notwendigen Plätze führt oder die mit diesen Organisationen vereinbarten Preise unter dem mit der Gemeinde festgelegten individuellen Beitragssatz gemäss Anhang 1 liegen.

Die Tagesstern Fehraltorf GmbH erklärt sich bereit, alle Elternbeitragsvereinbarungen mit auswärtigen Kindern der Gemeindeverwaltung zur Kenntnis einzureichen.

Alle Belange, die nicht in dieser Leistungsvereinbarung festgehalten sind, werden zwischen den Parteien in separaten Vereinbarungen festgelegt. Diese umfassen

- die Erstinformation der Erziehungsverantwortlichen,
- Weiteres.

11 Konfliktregelung

11.1 Verhandlungspflicht

Entstehen bei der Handhabung der Vereinbarung Meinungsverschiedenheiten, sind die Parteien verpflichtet, Verhandlungen aufzunehmen.

Sie bemühen sich aktiv um eine Bereinigung der Differenzen, notfalls unter Beizug einer externen (neutralen) Drittperson.

Kann keine Einigung erzielt werden, können die Vertragsparteien Klage beim Verwaltungsgericht einreichen (§§ 82 lit. k und 83 Verwaltungsrechtspflegegesetz).

11.2 Nicht betroffene Leistungen

Vom Konflikt nicht betroffene Leistungen dieser Vereinbarung dürfen nicht verweigert oder nur teilweise erfüllt werden.

Insbesondere führt die Anpassung bis hin zur Einstellung des Leistungsangebotes für die Tagesstruktur oder die Kinderkrippe nicht zu einer automatischen Auflösung der Leistungsvereinbarung.

12 Anwendbares Recht

Diese Vereinbarung untersteht Schweizer Recht, Gerichtsstand ist Zürich.

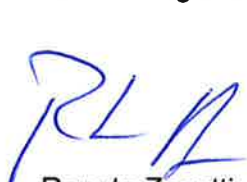
13 Schlussbestimmungen

Abänderungen dieser Vereinbarung sind in gegenseitigem Einverständnis jederzeit möglich, bedürfen aber der Schriftform.

Die vorliegende Leistungsvereinbarung tritt per in Kraft. Diese Leistungsvereinbarung ersetzt alle vorherigen. Die erste Vereinbarung vom 8. Januar 2013 wurde für eine Mindestdauer von 5 Jahren abgeschlossen und kann unter Einhaltung einer 12-monatigen Frist gekündigt werden.

Urdorf, den

Für die Tagesstern Fehraltorf GmbH



Renato Zanetti
Präsident



Felix Meier
Verwaltungsrat

Fehraltorf, den 26. August 2019

Für die Gemeinde Fehraltorf
Schulpflege Fehraltorf



Carmen Evangelisti
Präsidentin



Franziska Maier
Leiterin Schulverwaltung